

Marsh Medical Consulting

Anschrift:

Marsh Medical Consulting GmbH
Bismarckstraße 2
32756 Detmold
info.marshmedical@marsh.com

M I T A R B E I T E R I N F O R M A T I O N

Haftpflichtversicherungsschutz für Beschäftigte des Universitätsklinikums Freiburg

Über die Universitätsklinik Freiburg besteht Haftpflichtversicherungsschutz, der die gesamten **dienstlichen Tätigkeiten** umfasst, einschließlich Forschung und Lehre. Mitversichert sind sämtliche Beschäftigte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer **Dienstaufgaben fahrlässig Dritten**, also nicht dem Dienstherrn, zufügen. Mitversichert sind die der medizinischen Fakultät der Universität zugeordneten Institute. Für Schäden, die dem Dienstherrn zugefügt werden, besteht **kein** Versicherungsschutz.

Mitversichert gilt auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärzte bei der vorübergehenden Vertretung eines anderen Arztes des Klinikums sowie wegen Versicherungsfällen aus ihrer Verpflichtung zur **Erste-Hilfe-Leistung** bei Unglücksfällen, auch außerhalb ihrer Dienstzeit. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderen Haftpflichtversicherungen, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Für **Deutschland und Europa** besteht uneingeschränkt Versicherungsschutz für **Erste-Hilfe-Leistungen** bei Unglücksfällen auch außerhalb der Dienstzeiten.

Für **das nicht europäische Ausland (Ausnahme USA und Kanada)** besteht Versicherungsschutz für **Erste-Hilfe-Leistungen** bei Unglücksfällen auch außerhalb der Dienstzeiten nur, solange der Aufenthalt höchstens drei Monate andauert.

In den **USA und in Kanada** besteht Versicherungsschutz für **Erste-Hilfe-Leistungen** bei Unglücksfällen nur dann, wenn der Aufenthalt im Rahmen einer Dienstreise erfolgt (z.B. Geschäftsreisen, Teilnahme an Kongressen, Symposien, geschäftliche Ausstellungen und geschäftliche Messen).

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten der leitenden Ärzte mit Liquidationsberechtigung für die ambulanten Nebentätigkeiten sowie für sonstige Tätigkeiten außerhalb der Dienstaufgaben (z. B. Gutachten, soweit nicht dienstlich angeordnet; Behandlungen im Freundes- und Bekanntenkreis).

Die Mitarbeit der nachgeordneten Ärzte im Rahmen der ambulanten und stationären Nebentätigkeiten der leitenden Klinikärzte ist, **solange sie dazu dienstlich verpflichtet sind**, mitversichert. Dies gilt auch während der vorübergehenden Vertretung eines leitenden Klinikarztes bei der Erbringung von Nebentätigkeiten, sowohl ambulant als auch stationär. Ein zusätzlicher Versicherungsschutz ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

**15.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und
500.000,00 € für Vermögensdrittschäden;**

- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der genannten Summen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf **gesetzliche Haftpflichtansprüche** sowohl für **einfach** als auch für **grob fahrlässig** verursachte Schäden. Für Ersatzleistungen aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung bei etwaigen Schadenfällen wird der Versicherer keinen Regress beim schadenverursachenden Arzt/Beschäftigten vornehmen.

Personenschäden sind Schäden, die eine Person an ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder ihrer Freiheit erleidet oder die durch Verletzung eines anderen Gesetzes, das den Schutz der Person bezweckt, eintreten. Hierzu gehören auch alle Folgeschäden, z. B. Einkommens- und Verdienstaufschlag, Rentenleistungen wegen Minderung oder Verlust der Erwerbstätigkeit sowie Schmerzensgeld.

Sachschäden sind Schäden, die sich am Eigentum Dritter durch Beschädigung oder Vernichtung ereignen.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind.

Eingebrachte Sachen von Patienten sind gegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versichert. Die Höchstentschädigung für Schäden durch Abhandenkommen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf 10.000,00 € je Versicherungsfall, max. 100.000,00 € im Versicherungsjahr.

Versicherungsschutz für Klinische Studien

Für Klinische Studien, für die nach den gesetzlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, Medizinproduktegesetzes oder des/der Strahlenschutzgesetzes/-verordnung eine Versicherungspflicht besteht, reicht der hier beschriebene Haftpflichtversicherungsschutz nicht aus. Dafür muss eine spezielle Probandenversicherung abgeschlossen werden. Auch für nicht versicherungspflichtige Studien, für deren Durchführung im Rahmen der Haftpflichtversicherung Deckung besteht, kann ein zusätzlicher Probandenversicherungsschutz abgeschlossen werden. Nähere Informationen oder Angebote können Sie bei uns anfordern.

Meldung von Arzt-Haftpflichtschäden

Ansprüche, die gegen Sie aus dienstlicher Tätigkeit erhoben werden, müssen unverzüglich nach bekannt werden an die Stabstelle Rechtsangelegenheiten im Universitätsklinikum weitergeleitet werden.

Hierzu gehören alle Zuschriften, in denen von Anspruchstellern, ihren Rechtsvertretern oder Dritten der Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung erhoben und Schadenersatzansprüche gestellt werden. Außerdem gehören hierzu Vorgänge, bei denen die Schlichtungsstelle/Gutachterkommission lediglich zur Überprüfung eines möglichen Behandlungsfehlers eingeschaltet wurde.

Mit der Patientin/dem Patienten bzw. deren Rechtsanwälten darf und sollte keine Korrespondenz geführt werden, lediglich in der Form, dass der Vorgang an die Stabstelle Rechtsangelegenheiten weitergegeben wurde.

Zu den erhobenen Vorwürfen ist möglichst kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu erhalten Sie nach Weiterleitung des Anspruchsschreibens die die Stabstelle Rechtsangelegenheiten ein Formular, welches als Leitfaden zur Erstellung der Stellungnahme dient. Sobald der Vorgang unter Vorlage einer entsprechenden Schweigepflichtentbindungs-/Einwilligungserklärung an Marsh Medical Consulting gemeldet wurde, steht Ihnen auch hier ein/e Ansprechpartner/in der Schadenabteilung zur Seite.

Zur Schuldfrage dürfen gegenüber Dritten keine Erklärungen abgegeben werden. Zahlungen und die Anerkennung eines möglichen Schadens dürfen nicht erfolgen, da dies ausschließlich durch den Versicherer bzw. durch uns erfolgen wird.

Werden Ihnen ein Mahnbescheid, ein Prozesskostenhilfesuch oder eine Klageschrift zugestellt, so leiten Sie diese bitte umgehend an die Stabstelle Rechtsangelegenheiten im Universitätsklinikum weiter. Wir werden dann in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und dem Versicherer einen Rechtsanwalt beauftragen, der Ihre Interessen wahrnehmen wird. Beauftragen Sie selbst bitte unter keinen Umständen eigene Rechtsanwälte.

Bitte beachten Sie, dass wir bei Haftpflichtschadenfällen generell Ihre Interessen gegenüber dem Versicherer wahrnehmen. Bei Ansprüchen wegen angeblich fehlerhafter Heilbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass uns zu den Vorwürfen Ihre Stellungnahmen sofort über die Stabstelle Rechtsangelegenheiten im Universitätsklinikums vorgelegt werden. Geschieht dieses nicht, dann können Ihr Versicherer bzw. wir gegenüber dem Anspruchsteller oder seinem Rechtsvertreter nicht tätig werden. Solche Verzögerungen können unter Umständen erhebliche Nachteile für Sie zur Folge haben. Sie können sogar den Versicherungsschutz (Obliegenheitsverletzung nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen) gefährden.

Stand 09/2023